

GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG DER GEWERBE-, INDUSTRIE-

UND WOHNBAUFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT MBH

DER STADT BILLERBECK

vom 05.12.1996

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Vorbereitung der Gesellschafterversammlungen

- § 1 Einberufung der Gesellschafterversammlungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung

II. Durchführung der Gesellschafterversammlungen

A) Allgemeines

- § 5 Nichtöffentlichkeit der Gesellschafterversammlungen
- § 6 Vorsitz
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Ausschließungsgründe
- § 10 Vertretung während der Gesellschafterversammlung
- § 11 Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen

B) Gang der Beratungen

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

§ 13 Redeordnung

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

§ 16 Anträge zur Sache

§ 17 Abstimmungen

§ 18 Wahlen

§ 19 Fragerecht der Mitglieder der Gesellschafterversammlung/Akteneinsicht

C) Ordnung in den Gesellschafterversammlungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Gesellschafterversammlung

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

III. Niederschrift über die Gesellschafterversammlungen

§ 24 Niederschrift

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 25 Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

Die Gesellschafterversammlung der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck hat am 05.12.1996 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Vorbereitung der Gesellschafterversammlungen

§ 1

Einberufung der Gesellschafterversammlungen

- (1) Der Vorsitzende beruft die Gesellschafterversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer oder mindestens zwei Mitglieder der Gesellschafterversammlung unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. Die Gesellschafterversammlungen sollen möglichst im Anschluss an eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Billerbeck stattfinden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführer. Die persönlichen Stellvertreter der Mitglieder der Gesellschafterversammlung sowie die Mitglieder des Rates der Stadt Billerbeck, die weder Mitglied der Gesellschafterversammlung noch deren persönliche Vertreter sind, erhalten eine Abschrift der Einladung nachrichtlich.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Soweit Vorlagen der Einladung nicht beigegeben werden können, sollen die Beratungsunterlagen 3 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorliegen.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mit einer Frist von 7 vollen Kalendertagen vor dem Sitzungstag einzuberufen. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung der Einladung entscheidend (§ 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages).
- (2) In dringenden Fällen kann in einer anderen Form einberufen oder eine kürzere Frist gewählt werden (§ 6 Abs. 4 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages).

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung setzt nach Benehmen mit einem Geschäftsführer die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens zwei Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden.

- (2) Der Vorsitzende legt ferner nach Benehmen mit einem Geschäftsführer die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck fällt, weist der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss der Gesellschafterversammlung von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder der Gesellschafterversammlung, die verhindert sind, an einer Gesellschafterversammlung teilzunehmen, haben dies unverzüglich ihrem persönlichen Stellvertreter mitzuteilen. Der persönliche Vertreter hat zu Beginn der Gesellschafterversammlung dem Vorsitzenden mitzuteilen, dass das von ihm zu vertretende ordentliche Mitglied verhindert ist und er die Vertretung wahrnimmt.
- (2) Mitglieder der Gesellschafterversammlung, die die Gesellschafterversammlung vorzeitig verlassen wollen, haben dieses dem Vorsitzenden vorher mitzuteilen.

II. Durchführung der Gesellschafterversammlungen

A) Allgemeines

§ 5

Nichtöffentlichkeit der Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterversammlungen sind nichtöffentlich.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall beschließen, dass Beschlüsse vom Geschäftsführer der Presse bekannt gegeben werden dürfen.

§ 6

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses (§ 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages). Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein persönlicher Stellvertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, übernimmt die stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses den Vorsitz.

- (2) Der Vorsitzende hat die Gesellschafterversammlungen sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Gesellschafterversammlung und übt das Hausrecht aus nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder oder ihre persönlichen Stellvertreter anwesend sind (§ 6 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages).
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladung und Frist und gleicher Tagesordnung einzuberufen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages).
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Gesellschafterversammlung zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 6 Abs. 5 Sätze 4 und 5 des Gesellschaftsvertrages).

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und deren persönliche Vertreter sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck verpflichtet, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung (5 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) hiervon ausdrücklich Ausnahmen zugelassen werden. Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO NW gelten entsprechend.
- (2) Über die Ausnahme einzelner Mitglieder der Gesellschafterversammlung von der Verschwiegenheitspflicht (z. B. eine Aussagegenehmigung als Zeuge) beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Abs. 1 gilt auch für die Mitglieder des Rates der Stadt Billerbeck, die nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung oder deren persönliche Stellvertreter sind.

§ 9

Ausschließungsgründe

- (1) Für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind die Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO NW entsprechend anzuwenden. Muss ein Mitglied der Gesellschafter-

versammlung annehmen, nach § 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Gesellschafterversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied der Gesellschafterversammlung gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Gesellschafterversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 10

Vertretung während der Gesellschafterversammlungen

- (1) An den Gesellschafterversammlungen kann ein persönlicher Vertreter nur so lange teilnehmen, wie das ordentliche Mitglied der Gesellschafterversammlung nicht anwesend ist. Erscheint das ordentliche Mitglied der Gesellschafterversammlung, endet die Vertretung mit dem Ende des gerade zu beratenden Tagesordnungspunktes. Der persönliche Vertreter kann jedoch an der weiteren Sitzung als Zuhörer teilnehmen.
- (2) Ist ein ordentliches Mitglied der Gesellschafterversammlung für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte nach § 9 dieser Geschäftsordnung von der Mitwirkung ausgeschlossen, kann es sich für diese(n) Tagesordnungspunkt(e) durch seinen persönlichen Stellvertreter vertreten lassen. Danach nimmt das ordentliche Mitglied wieder an der weiteren Versammlung teil.
- (3) Ein Wechsel in der Vertretung während der Gesellschafterversammlung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§11

Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Sie sind jederzeit berechtigt und auf Verlangen eines Mitgliedes der Gesellschafterversammlung verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
- (2) Bedienstete der Stadtverwaltung sowie Angehörige der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, die gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, können zu den Gesellschafterversammlungen hinzugezogen werden (§ 6 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages).

- (3) Die persönlichen Vertreter können an den Gesellschafterversammlungen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Entschädigung oder Sitzungsgeld.
- (4) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und deren persönliche Vertreter erhalten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (§ 6 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck).

B) Gang der Beratungen

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags von zwei Mitgliedern der Gesellschafterversammlung eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck fällt, setzt die Gesellschafterversammlung durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte der Gesellschafterversammlung nicht gestellt, stellt der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von zwei Mitgliedern der Gesellschafterversammlung in die Tagesordnung

aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck fallen, gelten § 12 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Mitglied der Gesellschafterversammlung, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Anheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Den Geschäftsführern muss auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
 - c) auf Verweisung an die Geschäftsführer,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung,
 - f) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Gesellschafterversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 17

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 18

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der Gesellschafterversammlung der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, kann auch mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 19

Fragerecht der Mitglieder der Gesellschafterversammlung/Akteneinsicht

- (1) Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck beziehen, an die Geschäftsführer zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Gesellschafterversammlung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung beziehen dürfen, an den Vorsitzenden oder die Geschäftsführer zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Gesellschafterversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) In Einzelfällen muss auf Beschluss der Gesellschafterversammlung oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der Gesellschafterversammlung einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Mitglied der Gesellschafterversammlung Akteneinsicht gewährt werden.

C) Ordnung in den Gesellschafterversammlungen

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Gesellschafterversammlungen handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Gesellschafterversammlung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Während der Gesellschafterversammlungen besteht ein allgemeines Rauchverbot. Vom Rauchverbot können Ausnahmen zugelassen werden, wenn nach vorheriger Befragung durch den Vorsitzenden von keinem der Anwesenden der Aufhebung des Rauchverbotes widersprochen wird. Im Übrigen hat der Vorsitzende für die Einhaltung des Rauchverbotes zu sorgen.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die von Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder eine angemessene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Gesellschafterversammlung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Gesellschafterversammlung

Einem Mitglied der Gesellschafterversammlung, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 11 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung) entzogen werden. Setzt das Mitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Gesellschafterversammlungen ausgeschlossen werden.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann die Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Gesellschafterversammlung ist dem Betroffenen zuzustellen.

III. Niederschrift über die Gesellschafterversammlungen**§ 24**

Niederschrift

- (1) Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung und der persönlichen Vertreter sowie evtl. Zuhörer,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Der/die Schriftführer(in) wird vom Geschäftsführer bestellt.
- (4) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und einem Geschäftsführer unterzeichnet. Verweigert der Vorsitzende die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und deren persönlichen Stellvertretern sowie den Geschäftsführern und den Mitgliedern des Rates der Stadt Billerbeck, die nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung bzw. persönliche Vertreter sind, zuzuleiten.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 25

Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Hierfür gilt folgende Reihenfolge:
 - a) der Gesellschaftsvertrag
 - b) die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
 - c) zur Gemeindeordnung NW ergangene Rechtsverordnungen
 - d) die Hauptsatzung der Stadt Billerbeck
- (2) Jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung und deren persönliche Vertreter sowie den Mitgliedern des Rates der Stadt Billerbeck, die nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung oder deren persönliche Vertreter sind, ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft.